

An die Vorsitzenden der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen
Herrn Ministerpräsident Günther H. Oettinger
Herrn Dr. Peter Struck, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 1
AG 1 – 22

10. Okt. 2008

Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen - Kommissionsarbeitsgruppe 1 „Schuldengrenze, Frühwarnsystem, Konsolidierungshilfen“

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

die von der Föderalismuskommission 2 eingesetzte Arbeitsgruppe „Schuldengrenze, Frühwarnsystem, Konsolidierungshilfen“ unter Ihrer Leitung hat auf der 2. Sitzung am 3. September 2008 vom Bundesministerium der Finanzen sowie von Mitgliedern der Arbeitsgruppe zu den einzelnen Themenkomplexen vorgelegte Textvorschläge beraten. Diese Textvorschläge sind inzwischen zum Teil weiter präzisiert worden.

Das stellvertretende Mitglied Thüringens in der Föderalismuskommission 2, Herr Staatssekretär Haußner, hat auf der Sitzung der Arbeitsgruppe am 3. September 2008 die Thüringer Position zum Thema „Schuldengrenze“ dargelegt. Insbesondere zwei Dinge sind hierbei entscheidend: Zum einen ist es erforderlich, das konjunkturbedingte „Atmen“ der Haushalte bei grundsätzlichem Haushaltsausgleich ohne neue Kredite zu ermöglichen. Zum anderen sind strenge Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Kredite in Notsituationen zu schaffen. Entsprechende Formulierungsvorschläge für eine Änderung des Grundgesetzes sind diesem Schreiben beigelegt.

Zur Gestaltung der „Konsolidierungshilfen“ liegen Vorschläge des Bundesministeriums der Finanzen (AG 1 – 16) und der Länder Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein (AG 1 – 17) vor.

Die Einhaltung einer strengeren Schuldengrenze, die für den Bund und alle Länder gelten soll, ist mittelfristig aus der Sicht einiger Länder aus eigener Kraft nicht zu bewältigen. Die Notwendigkeit der Gewährung von Konsolidierungshilfen steht für mich deshalb außer Frage.

Im Eckpunktepapier der Vorsitzenden vom 23. Juni 2008 werden für die Gewährung von Konsolidierungshilfen u. a. der abstrakt-generelle Maßstab einer überproportionalen Zinslast und die gestufte Beteiligung der Länder an der Finanzierung nach objektiven Kriterien gefordert. Die Forderung nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien für die Gewährung von Konsolidierungshilfen ist nachdrücklich zu unterstützen. Alle Länder sollten bei der Frage, ob ihnen Konsolidierungshilfen zu gewähren sind oder nicht, an vergleichbaren Maßstäben gemessen werden.

Um das Ziel eines dauerhaft strukturell ausgeglichenen Haushalts für den Bund und alle Länder erreichen zu können, schlägt das BMF einen Konsolidierungspakt vor. Die Gewährung von Hilfszahlungen wird demnach an die Erfüllung konkreter Eigenanstrengungen der Empfängerländer von Konsolidierungshilfen geknüpft. Bei der Nichteinhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen aus eigener Kraft entfällt der Anspruch auf weitere Konsolidierungshilfen zwangsläufig. Ein solches Vorgehen einer Kombination aus maximal möglicher Eigenanstrengung und notwendiger finanzieller Unterstützung Dritter halte ich für sachgerecht. Dadurch wird der Weg für eine politische Lösung im Rahmen der Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern geebnet.

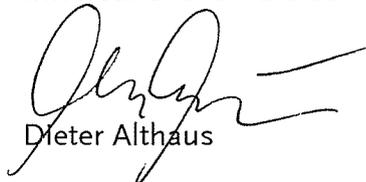
Die bisher vorliegenden Umsetzungsvorschläge halte ich allerdings hinsichtlich der gewählten Parameter und Kriterien weder für begründet noch für sachgerecht. Selbst wenn man unterstellt, dass sie dem Versuch geschuldet sind, zu einer politischen Gesamtlösung zu kommen, drängt sich die Vermutung auf, dass hier Faktoren gewählt wurden, die ergebnisorientiert bestimmte Länder bevorzugen.

Trotz eigener überproportionaler Belastungen an der Grenze zu den gewählten Schwellenwerten würden einige Länder, unter anderem auch Thüringen, andere Länder erheblich mitfinanzieren, die im Vergleich sämtlicher wesentlicher Haushaltskennzahlen nur geringfügig schlechter dastehen.

Insbesondere für die neuen Länder ist es nicht akzeptabel, vor dem Hintergrund stark degressiver Mittel aus dem Solidarpakt 2, Rückführung der EU-Strukturfondshilfen schrittweise ab 2013 sowie demographiebedingter Mindereinnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich an der Finanzierung von Konsolidierungshilfen für Länder beteiligt zu werden, deren finanzielle Rahmenbedingungen mit denen der ostdeutschen Flächenländer vergleichbar sind. Allein für Thüringen reduzieren sich die Zahlungen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen teilungsbedingter Sonderlasten bis 2019 um über 1,4 Mrd. €.

Thüringen kann daher den vorliegenden Vorschlägen für Konsolidierungshilfen in dieser Form nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Althaus

Anlage

Änderungsvorschläge des Freistaats Thüringen zum Gesetzentwurf des BMF vom 21. August 2008 zum Thema „Schuldengrenze“

- **Art 109 Abs. 2 GG-E:** Es sollte wie folgt formuliert werden:

„Bund und Länder haben ihre Haushalte in der Regel ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen hiervon sind bei einer von der Normallage negativ abweichenden Entwicklung unter Berücksichtigung der Regelungen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zulässig. Eine Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden Entwicklung auf den Haushalt hat in einem mehrjährigen Zeitraum symmetrisch zu erfolgen.“

Damit wird folgendes erreicht:

- 1.) Es wird der grundsätzlichen Bereitschaft zum Haushaltsausgleich ohne Einnahmen aus Krediten Rechnung getragen.
 - 2.) Durch Einfügung des Passus der Ausnahme im Fall konjunktureller Schwäche wird hierbei ein ausreichender Reaktionsspielraum ermöglicht.
 - 3.) Die symmetrische Berücksichtigung der Konjunktur ist implizit mit einem verbindlichen Tilgungsgebot der neu aufgenommenen Schulden verbunden.
 - 4.) Anders als der Vorschlag des BMF würde hier eine Deckelung des aktuellen Schuldenstands im Mehrjahreszeitraum erreicht. Denn die Möglichkeit einer strukturellen Verschuldungskomponente ohne Tilgungsverpflichtung ist durch obige Formulierung ausgeschlossen.
 - 5.) Durch das explizite Ausschließen eines dauerhaften, strukturellen Verschuldungsspielraums entfällt gleichsam die Debatte um die Aufteilung der entsprechenden Quoten horizontal zwischen Bund und Ländern als auch vertikal innerhalb der Ländergemeinschaft.
 - 6.) Der Bezug auf den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt stellt die gesamtstaatliche Verantwortung gegenüber den EU-Regelungen sicher und kennzeichnet damit eine Obergrenze staatlicher Kreditaufnahme in konjunkturellen Schwächephasen.
 - 7.) Um obige Regelung adäquat umsetzen zu können, bedarf es dazu eines geeigneten Verfahrens zur symmetrischen Berücksichtigung der Konjunktur. Dabei ist es für die Länder wichtig, von dem von Bundesseite vorgeschlagenen Konjunkturbereinigungsverfahren abweichen zu können und ein Verfahren in jeweils eigener Verantwortung entwickeln und umsetzen zu können. Denn das vom Bund vorgeschlagene Verfahren greift insbesondere in konjunkturellen Schwächephasen zu kurz, schränkt die Handlungsfähigkeit der Haushalte massiv ein und lässt den in solchen Phasen dringend benötigten Reaktionsspielraum nicht ausreichend zu. Obige Formulierung würde den Ländern hierzu die entsprechenden Spielräume eröffnen.
- **Art 109 Abs. 3 GG-E:** Es sollte wie folgt formuliert werden:

„Vorübergehende Abweichungen aufgrund von Naturkatastrophen oder ähnlicher außergewöhnlicher Ereignisse sind nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des jeweiligen Parlamentes zulässig.“

Damit gelingt sowohl die Bindung der Ausnahmen an ein parlamentarisches Quorum als auch die explizite Herausstellung der Notsituationen, um die Dimension und die Qualität dieses Tatbestands zu verdeutlichen.